

Satzung der Betreuung Diesterweg-Grundschule e.V.

(früher: Interessengemeinschaft „Ganztagsbetreuung im Mersch“ e.V. (IG-GTB))

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Betreuung Diesterweg-Grundschule e.V.“ (früher „Interessengemeinschaft Ganztagsbetreuung im Mersch“ e.V. (IG-GTB)) und hat seinen Sitz in Worms. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt mit dem 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des Folgejahres. Für Zahlungseingänge bzw. Zahlungsausgänge erfolgt die Zuordnung auf das jeweilige Geschäftsjahr entsprechend des Buchungsdatums.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Ganztagsbetreuung von Schulkindern der Diesterweg Grundschule. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Einrichtung, Durchführung und Förderung der Ganztagsbetreuung
- b) Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Schulelternbeiräten und den Fördervereinen der Diesterweg Grundschule
- c) Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Der Verein ist politisch und religiös ungebunden

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Betreuungskosten werden so kalkuliert, dass sie kostendeckend sind. Es bestehen keine Gewinnabsichten.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

4.1.1 Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

4.1.2 Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind Personen, die für ihr Kind das Betreuungsangebot des Vereins nutzen.

Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind Personen, die das Betreuungsangebot des Vereins nicht nutzen.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht

haben, können von den Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2 Leistung von Arbeitsstunden

4.2.1 Jedes aktive Mitglied leistet zwei Pflichtarbeitsstunden pro Jahr.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten.

4.2.2 Für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde werden 20,00 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Geschäftsjahres fällig. Scheidet ein Mitglied innerhalb des Schuljahres aus, wird der Betrag mit dem letzten Mitgliedsbeitrag fällig.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch

4.3.1 freiwilligen Austritt jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, der jeweils zum 30. November bzw. 31. Mai schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

4.3.2 Tod des Mitgliedes

4.3.3 Bei in Verzug geraten mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der fälligen Betreuungskosten für das Kind/ die Kinder der Familie an zwei aufeinanderfolgenden Monaten trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 2 Wochen liegen. Hier endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

4.3.4 Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vorstands sind:

5.1 Der Vorstand

5.2 Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)
- Schriftführer(in)
- Beisitzer(innen) (maximal 7)

Der/die Schulleiter(in) der Diesterweg Grundschule nimmt kraft Amtes an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgabe der/die ständige Vertreter(in) oder der/die dienstälteste Lehrer(in) wahr.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Gewählten treten ihr Amt direkt an. Einarbeitung wird ihnen durch ausscheidende Vorstandmitglieder gewährt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Rektor(in), Konrektor(in) und

- der/die dienstälteste Lehrer(in) können nicht gewählt werden.
- 6.3 Die/Der Vorsitzende, die/der Stellvertreter(in), die/der Schriftführer(in) und die/der Kassenführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den Beisitzern den Gesamtvorstand. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.
- 6.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens (inklusive jährlicher Prüfung und ggfs. Neu-Festlegung der Betreuungsbeiträge)
- 6.5 Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.6 Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sie/Er kann bei Bedarf einen Beirat mit fachkundigen Personen berufen.
- 6.7 Die/Der Schriftführer(in) führt über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 6.8 Die/Der Kassenführer(in) verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen. Sie/Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die/Der Kassenführer(in) nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung auf das Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr – in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres (d.h., zwischen August und Oktober) – durch den Vorstand einzuberufen. Dies geschieht schriftlich mindestens 2 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich fünf Werktage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) mit einfacher Mehrheit:
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - den Mitgliederbeitrag
 - Anträge
 - Widerspruch eines Mitglieds zum Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsentscheidung (s. § 4.3.4)
 - b) mit Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Satzungsänderungen
 - c) mit Drei-Viertel-Mehrheit:
 - die Auflösung des Vereines
- 7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet zum jeweiligen Thema mit den benötigten Stimmenmehrheiten der erschienen Mitglieder.
- 7.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mehr als drei anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- 7.6 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.
- § 8 Kassenprüfung
- 8.1 Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
- 8.2 Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- 9.1 Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrag, der bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen ist.
- 9.2 Das bargeldlose Einzugsverfahren ist nach Möglichkeit zu nutzen.
- 9.3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- § 10 Auflösung
- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Förderkreis der Diesterweg Grundschule zu. Ist solcher nicht vorhanden, erhält der Tierschutzverein Worms das Vermögen.

Änderungshistorie:

Version	Änderungsdatum	Änderungsgrund
1	08. Juli 2004	Neu-Erstellung Vereinsgründung
2	19. November 2014	Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2014. Vereinsnamensänderung, Aktualisierung und Präzisierung der Satzung Version 1 vom 08. Juli 2004.
3	09. November 2017	Schreibfehler unter Punkt 7.3 a. Es wird auf den nicht existenten Punkt 4.2.5 verwiesen. Korrektur in Punkt 4.3.4.